



**Gemeinde-
abstimmung**

Sonntag

3. April 2011



G E M E I N D E H E R I S A U

Gesamterneuerungswahlen

- **7 Mitglieder des Gemeinderates**
- **Gemeindepräsident/-in**
- **31 Mitglieder des Einwohnerrates**
- **14 Mitglieder des Kantonsrates**



Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2011 - 2015

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sind an den diesjährigen Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2011 - 2015 die folgenden Behörden zu wählen:

- a) **Gemeinderat**
7 Mitglieder
- b) **Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin**
aus der Mitte des Gemeinderates

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates sowie des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

- c) **Einwohnerrat**
31 Mitglieder
- d) **Kantonsrat**
14 Mitglieder

Für die Wahl der Mitglieder des Einwohnerrates und des Kantonsrates gilt gemäss Wahlreglement das Proporzwahlverfahren.

Die separate Wegleitung mit den Wahllisten für die Einwohnerrats- und die Kantonsratswahlen gibt über das Wahlverfahren und die an der Wahl beteiligten Kandidatinnen und Kandidaten Aufschluss.



Behördenmitglieder

Von den im Majorzverfahren zu wählenden Behördenmitgliedern wurde kein Rücktritt eingereicht.

Alle **bisherigen Behördenmitglieder** stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

a) Gemeinderat

Signer Paul, Gemeindepräsident, Eggstrasse 44

Stricker Hans, Geschäftsführer, Bergstrasse 1a

Ammann-Höhener Regula, Kauffrau/Hausfrau, Mühlehof 5

Joos-Baumberger Annette, Juristin/Mediatorin, Höhenweg 23

Eugster Max, Leiter Fachstelle Asyl und Integration, Moosmühlstrasse 22

Rütsche-Fässler Ursula, Kauffrau, Kreckel 6

Thomas Bruppacher, lic. oec. HSG, Höhenweg 25

b) Gemeindepräsident

Signer Paul, Gemeindepräsident, Eggstrasse 44

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat.

Der Gemeindepräsident wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Als Gemeindepräsident ist somit nur wählbar, wer gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird.

Sind bei den Majorzwahlen nicht alle Wahlen zustande gekommen, findet am 15. Mai 2011 ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet.



Regeln für die gültige Wahl

1. Gültig sind die amtlichen Wahlzettel sowie die vorgedruckten Wahlzettel der Parteien und Organisationen (in Farbe und Format identisch).
2. Die Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen oder abzuändern.
3. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit offensichtlichen Versuchen einer Verletzung des Stimmgeheimnisses (Kennzeichnungen) sind ungültig.
4. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sich je Behörde oder Beamtung mehr als ein Wahlzettel im Abstimmungsouvert befindet.

Briefliche Stimmabgabe

Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme vor dem Abstimmungs-sonntag brieflich abgeben.

Wie wird brieflich gestimmt?

1. Wer brieflich stimmen will, verschliesst alle Stimmzettel im gelben Stimmcouvert.
2. Stimmcouvert und Stimmausweis werden in das Fenstercouvert, in welchem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben, gelegt.
3. Das Fenstercouvert an das Stimmregisterbüro kann
 - frankiert der Post übergeben werden oder
 - in den Briefkasten des Gemeindehauses eingeworfen werden.

Stellvertretung

- Jeder Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen.
- Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.


Weitere Informationen siehe Stimmausweis



**Gemeinde-
abstimmung**

Sonntag

3. April 2011



G E M E I N D E H E R I S A U

**Einwohnerrat
Gesamterneuerungswahlen
Wahlzettel und Wegleitung
für die 31 Mitglieder des Einwohnerrates**

**Die Wahlzettel befinden
sich in diesem Heft**



Einwohnerratswahlen vom 3. April 2011

Amtsdauer 2011 - 2015

Am 3. April 2011 und an den vier vorangehenden Tagen findet die ordentliche Gesamterneuerungswahl für die XII. Amtsperiode (1. Juni 2011 bis 31. Mai 2015) des Einwohnerrates statt.

Die Wahl der 31 Mitglieder des Herisauer Einwohnerrates erfolgt nach dem Proporzsystem (Verhältnisswahlverfahren).

Ausgangslage

Für die Wahl der 31 Mitglieder des Einwohnerrates sind innert Frist fünf Wahlvorschläge (Listen) mit insgesamt 67 Kandidaten und Kandidatinnen (43 Männer und 24 Frauen) eingereicht worden.

Wahlzettel

Die Wahlberechtigten erhalten demzufolge geheftet:

- a) die eingereichten Wahllisten (rosa):

Nr. 1	CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
Nr. 2	FDP	Die Liberalen
Nr. 3	SVP	Schweizerische Volkspartei
Nr. 4	SP	Sozialdemokratische Partei
Nr. 5	EVP	Evangelische Volkspartei
- b) den leeren amtlichen Stimmzettel
- c) eine ausführliche Wegleitung für die Einwohnerratswahlen.

Unter den Listen Nr. 1 (CVP) und Nr. 5 (EVP) besteht eine Listenverbindung.

Da nur ein **einziger rosa Wahlzettel** in die Urne gelegt werden darf, ist **der gewünschte Wahlzettel herauszutrennen**.



Stimmabgabe

Das Wahlrecht kann mit einem der fünf gedruckten Wahlzettel oder dem amtlichen leeren Wahlzettel ausgeübt werden. Alle Änderungen am gedruckten Wahlzettel sind handschriftlich vorzunehmen. Dasselbe gilt für das Ausfüllen des leeren Wahlzettels.

Weitere Einzelheiten sind der Wegleitung weiter hinten zu entnehmen.

Briefliche Stimmabgabe

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme vor dem Abstimmungssonntag brieflich abgeben.

Wie wird brieflich gestimmt?

1. Wer brieflich stimmen will, verschliesst alle Stimmzettel im gelben Stimmcouvert.
2. Stimmcouvert und Stimmausweis werden in das Fenstercouvert, in welchem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben, gelegt.
3. Das Fenstercouvert an das Stimmregisterbüro kann
 - frankiert der Post übergeben werden oder
 - in den Briefkasten des Gemeindehauses eingeworfen werden.

Stellvertretung

- Jede stimmberechtigte Person darf sich durch eine am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen.
- Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Die Stimmabgabe ist **ungültig, wenn sich mehr als ein rosa Wahlzettel** für die **Einwohnerratswahlen** im Abstimmungscouvert befindet.

Weitere Informationen siehe Stimmausweis



Wegleitung für das Proporzwahlverfahren

Am 3. April 2011 werden die Stimmberechtigten von Herisau die 31 Volksvertreter bestimmen, welche für die vierjährige Legislaturperiode bis 2015 im Einwohnerrat Einsitz nehmen. Der Einwohnerrat vertritt im Gemeindeparlament im Rahmen der festgelegten Kompetenzen die Gesamtheit der Stimmberechtigten und soll deshalb ein möglichst getreues Spiegelbild derselben darstellen. Die Bestellung der Mitglieder des Einwohnerrates erfolgt im Gegensatz zu den Mitgliedern des Gemeinderates nicht nach dem Majorz- oder Mehrheitswahlverfahren, sondern nach dem Proporz- oder Verhältniswahlverfahren.

Bei den früheren Proporzahlen konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass nur ein sehr geringer Anteil der Stimmberechtigten, welche von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten, ungültig stimmte. Dieser Anteil lässt sich noch verkleinern, wenn die wichtigsten Grundregeln beachtet werden.

Gültig stimmen - Grundregel

Von den Ihnen in diesem Heft zugestellten Listen für die Wahl des Einwohnerrates müssen Sie sich entweder für eine der von den Parteien eingereichten bedruckten oder für die amtliche leere Liste (rosa) entscheiden. Ihre Stimmabgabe ist **ungültig**, wenn sich in Ihrem Stimmcouvert mehr als **eine** Liste für die Wahl des Einwohnerrates befindet. Gültig sind auch von den Parteien direkt verteilte identische Wahllisten (rosa).

Verwendung einer Parteiliste

Sie können eine Parteiliste entweder unverändert oder verändert einlegen. Wenn Sie die Liste unverändert einlegen, kommt die betreffende Partei in den Genuss Ihrer **vollen Stimmkraft**, d.h. die 31 Kandidaten- oder Zusatzstimmen ergeben für die von Ihnen bevorzugte Partei das Maximum von 31 Parteistimmen. Sie können Ihre Stimmkraft aber auch auf zwei oder mehrere Parteien verteilen, indem Sie von den drei nachstehenden, näher umschriebenen Abänderungsmöglichkeiten Gebrauch machen.



Streichen

Falls Sie sich zwar für eine der bedruckten Parteilisten entschieden haben, einzelne der dort aufgeführten Kandidaten und Kandidatinnen aber nicht Ihr Vertrauen genießen, so können Sie von der Möglichkeit des Streichens Gebrauch machen. Dies geschieht in der Weise, dass Sie einfach jene Kandidaten und Kandidatinnen, denen Sie Ihre Stimme nicht geben wollen, durchstreichen. Die Partei, auf deren Liste Sie solche Streichungen vornehmen, kommt trotzdem in den Genuss Ihrer vollen Stimmkraft, sofern Sie die gestrichenen Kandidaten und Kandidatinnen nicht durch solche anderer Parteien ersetzen. Hingegen verlieren die Kandidaten und Kandidatinnen, die Sie gestrichen haben, die entsprechenden Kandidatenstimmen.

Kumulieren

Kumulieren heisst doppelt aufführen. Wir gehen wieder von der Annahme aus, dass Sie die bedruckte Wahlliste der Ihnen am nächsten stehenden Partei benützen. Wenn Sie nun einem oder mehreren Kandidaten und Kandidatinnen der von Ihnen bevorzugten Liste zur Wahl zusätzlich verhelfen wollen, so kumulieren Sie seinen Namen, indem Sie eine der freien Linien benützen, um seinen Namen ein zweites Mal aufzuführen. Weist die Liste keine freie Linie auf, so können Sie einen oder mehrere der aufgeführten Kandidaten und Kandidatinnen, deren Wahl Sie nicht unbedingt anstreben, streichen und auf der gleichen Linie durch solche, die Sie kumulieren, d.h. doppelt aufführen wollen, ersetzen. Die Verwendung von Wiederholungszeichen und von Ausdrücken, die eine Wiederholung andeuten (Gänsefüsschen, "dito" und dergleichen), zum Zwecke der doppelten Eintragung eines Kandidatennamens ist ungültig.

Der gleiche Name darf nicht mehr als zweimal aufgeführt werden.

Panaschieren

Panaschieren heisst, Kandidaten und Kandidatinnen von der einen auf eine andere Liste übertragen. Wenn Sie sich also zwar wiederum für eine bedruckte Liste entschieden haben, aus irgendeinem Grunde aber auch an der Wahl eines oder mehrerer Kandidaten und Kandidatinnen anderer Listen interessiert sind, so haben Sie durch Übertragen derselben auf Ihre Liste die Möglichkeit, diesen zur



Wahl zu verhelfen. Auf Listen, welche über freie Linien verfügen, geschieht dies in der Weise, dass Sie solche Kandidaten und Kandidatinnen auf diese freien Linien übertragen. Enthält jedoch die Liste Ihrer Wahl keine freien Linien, so können Sie aufgeführte Kandidaten und Kandidatinnen streichen und durch solche ersetzen, an deren Wahl Sie besonders interessiert sind.

Natürlich können Sie die drei nun beschriebenen Veränderungsmöglichkeiten auch kombiniert anwenden. Auf einer bedruckten Liste können Sie beispielsweise Kandidaten und Kandidatinnen, die Ihnen nicht passen, streichen. Kandidaten, die Sie besonders unterstützen möchten, können Sie doppelt aufführen (kumulieren), und gleichzeitig können Sie Kandidaten und Kandidatinnen anderer Listen, die Ihr Vertrauen genießen, auf Ihre Liste einfach oder doppelt übertragen, d.h. panaschieren. **Bedenken Sie aber, dass alle Veränderungen handschriftlich zu erfolgen haben, sonst ist Ihre ganze Liste ungültig.**

Verwendung der amtlichen leeren Liste

Sie können am Kopf die Bezeichnung jener Liste mit der entsprechenden Listennummer eintragen, die Ihren Vorstellungen am ehesten entspricht. Sie können auf die Eintragung von Bezeichnung und Nummer aber auch verzichten, wobei die Auswirkungen dieses Vorgehens im nächsten Abschnitt über die Bedeutung der leeren Linien umschrieben sind. Im Übrigen steht es Ihnen frei, auf den leeren Linien jene Kandidaten und Kandidatinnen einfach oder doppelt einzutragen, denen Sie Ihre Stimme geben wollen. Es dürfen aber nicht mehr als 31 Namen eingesetzt werden. Falls Sie dies dennoch tun, wird das Zählbüro die zu viel eingetragenen Namen in der Reihenfolge von unten nach oben und von rechts nach links streichen. Auch für die amtliche leere Liste gilt selbstverständlich die Vorschrift, dass alle Eintragungen von Hand zu erfolgen haben.

Die Bedeutung der leeren Linien

Die verbreitete Auffassung, leer gebliebene Linien seien bedeutungslos, ist falsch. Wenn die von Ihnen verwendete Liste am Kopf die Bezeichnung und Nummer einer Partei trägt, so zählen die auf solchen Listen leer gebliebenen Linien für diese Partei als Zusatz-



stimmen. Sie haben für die Zuteilung von Sitzen die gleiche Bedeutung wie die Kandidatenstimmen. Leer gebliebene Linien fallen lediglich dann ausser Betracht, wenn Sie am Kopf der amtlichen Liste weder Listenbezeichnung noch Listennummer anbringen. In diesem Falle haben Sie aber Ihre Wahlmöglichkeiten nur beschränkt ausgenutzt.

Nur offizielle Kandidaten und Kandidatinnen sind wählbar

Im Gegensatz zu den Majorzwahlen sind bei den Proporzahlen nur jene Kandidaten und Kandidatinnen wählbar, welche von einer Partei oder Gruppe innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgeschlagen wurden und die auf den bedruckten Wahllisten aufgeführt sind. Es ist deshalb völlig zwecklos, andere Namen aufzuführen.

Zuteilung der Sitze und Bezeichnung der Gewählten

Das Zählbüro wird bei der Auszählung der Stimmen zuerst ermitteln, wie viele Parteistimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) auf jede Partei oder Gruppe entfallen. Die 31 Sitze werden danach im Verhältnis der erzielten Parteistimmen den sich an den Wahlen beteiligenden Parteien zugeteilt. Mitglieder des Einwohnerrates werden schliesslich jene Kandidaten und Kandidatinnen, welche auf den betreffenden Listen die höchsten Kandidatenstimmenzahlen erreicht haben.

Ziel: keine ungültigen Listen und Stimmen

Um sicherzugehen, vergewissern Sie sich vor dem Gang zur Urne nochmals, dass sich in Ihrem Stimmcouvert für die Proporzwahl **nur je eine** Liste (rosa für den Einwohnerrat, blau für den Kantonsrat) befindet.



10 Regeln für die gültige Wahl


1. Nur die amtlichen und die von den Parteien direkt verteilten identischen Wahlzettel sind gültig.
2. Der Wahlzettel muss wenigstens den Namen eines gültigen Kandidaten oder einer Kandidatin enthalten.
3. Der Wahlzettel darf höchstens 31 Namen enthalten.
4. Der Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen oder abzuändern.
5. Bei handschriftlich eingesetzten Kandidaten und Kandidatinnen Namen und Vornamen, wenn nötig auch Adresse und Beruf angeben. Die Angabe der Kandidatennummer wird empfohlen.
6. Verweisungen wie "dito" oder ähnliches sowie Gänsefüßchen sind ungültig.
7. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äußerungen oder mit offensichtlichen Versuchen einer Verletzung des Stimmgeheimnisses (Kennzeichnungen) sind ungültig.
8. Gültig sind nur die Namen, die auf einem der vorgedruckten amtlichen Wahlzettel stehen.
9. Keinen Namen mehr als zweimal auf Ihrem Wahlzettel aufführen.
10. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sich mehr als ein rosa Wahlzettel für die Einwohnerratswahlen im Abstimmungs-couvert befindet.



**Gemeinde-
abstimmung**

Sonntag

3. April 2011



G E M E I N D E H E R I S A U

**Kantonsrat
Gesamterneuerungswahlen
Wahlzettel und Wegleitung
für die 14 Mitglieder des Kantonsrates**

**Die Wahlzettel befinden
sich in diesem Heft**



Kantonsratswahlen vom 3. April 2011

Am 3. April 2011 und an den vier vorangehenden Tagen findet die ordentliche Gesamterneuerungswahl für die vierjährige Amtsdauer (1. Juni 2011 bis 31. Mai 2015) des Kantonsrates statt.

Die Wahl der Herisauer Mitglieder des Kantonsrates erfolgt nach dem Proporzsystem (Verhältnismahlverfahren).

Ausgangslage

Für die Wahl der 14 Mitglieder des Kantonsrates sind innert Frist fünf Wahlvorschläge (Listen) mit insgesamt 37 Kandidaten und Kandidatinnen (27 Männer und 10 Frauen) eingereicht worden.

Wahlzettel

Die Wahlberechtigten erhalten demzufolge geheftet:

- a) die eingereichten Wahllisten (blau):
 - Nr. 1 CVP Christlichdemokratische Volkspartei
 - Nr. 2 FDP Die Liberalen
 - Nr. 3 SVP Schweizerische Volkspartei
 - Nr. 4 SP Sozialdemokratische Partei
 - Nr. 5 EVP Evangelische Volkspartei
- b) den leeren amtlichen Stimmzettel
- c) eine ausführliche Wegleitung für die Kantonsratswahlen.

Unter den Listen Nr. 1 (CVP) und Nr. 5 (EVP) besteht eine Listenverbindung.

Da nur ein **einziger blauer Wahlzettel** in die Urne gelegt werden darf, ist **der gewünschte Wahlzettel herauszutrennen**.

Wegleitung für das Proporzwahlverfahren
Eine ausführliche Wegleitung für das Proporzwahlverfahren befindet sich im Heft (rosa) für die Einwohnerratswahlen. Für die Kantonsratswahlen gelten die gleichen Bestimmungen.



10 Regeln für die gültige Wahl

1. Nur die amtlichen und die von den Parteien direkt verteilten identischen Wahlzettel sind gültig.
2. Der Wahlzettel muss wenigstens den Namen eines gültigen Kandidaten oder einer Kandidatin enthalten.
3. Der Wahlzettel darf höchstens 14 Namen enthalten.
4. Der Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen oder abzuändern.
5. Bei handschriftlich eingesetzten Kandidaten und Kandidatinnen Namen und Vornamen, wenn nötig auch Adresse und Beruf angeben. Die Angabe der Kandidatennummer wird empfohlen.
6. Verweisungen wie "dito" oder ähnliches sowie Gänsefüsschen sind ungültig.
7. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit offensichtlichen Versuchen einer Verletzung des Stimmheimnisses (Kennzeichnungen) sind ungültig.
8. Gültig sind nur die Namen, die auf einem der vorgedruckten amtlichen Wahlzettel stehen.
9. Keinen Namen mehr als zweimal auf Ihrem Wahlzettel aufführen.
10. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sich mehr als ein blauer Wahlzettel für die Kantonsratswahlen im Abstimmungscover befindet.

Weitere Informationen siehe Wegleitung für die Einwohnerratswahl und Stimmausweis